



Aufwands- & Vergütungsordnung TSG Seckenheim e.V.

1. Grundsatz und Zweck

Diese Vergütungsordnung gilt für eingesetzte Helfer, Übungsleiter und Trainer in den Abteilungen und den Fachbereichen der TSG Seckenheim e.V.

Diese Ordnung hat den Zweck, die Mitglieder und eingesetzten Helfer, Übungsleiter und Trainer der Abteilungen und der Fachbereiche gleich zu behandeln. Sie soll Klarheit und Transparenz schaffen für aller Beteiligten bei Beschäftigung, Vergütung und Abrechnung der o.g. Gruppe.

2. Grundsätze zur ÜL-Vergütung

Übungsleiter werden nur für offiziell ausgeschriebene und abgehaltene Unterrichtsstunden, Kurse oder Trainingseinheiten vergütet.

Die ausgewiesene Vergütungshöhe für eine Stunde entspricht einer Zeitstunde. Dauert die abzurechnende Einheit länger oder kürzer, so wird die Vergütung hierfür anteilig angepasst.

Die abrechenbare Einheit geht vom offiziell ausgeschriebenen Übungsbeginn bis zum Übungsende. Wege- oder Rüstungszeiten zum Auf- und Abbau der Stunden werden dabei nicht berücksichtigt.

Ein Tarif mit ÜL-Schein und/oder Trainerlizenzen wird nur anerkannt, wenn der TSG Seckenheim die Übungsleiter-Lizenz vorliegt und vom Verein zur Bezuschussung im lfd. Jahr eingereicht wurde oder in den nächsten Jahren abgerechnet werden kann.

Im Interesse einer periodengerechten Buchhaltung hat die Abrechnung maximal quartalsweise zu erfolgen. Hierbei ist die Abrechnung bis spätestens zum 10. des Folgemonats eines Quartals einzureichen. Für das 4. Quartal hat die Abrechnung bis zum 20.12 des lfd. Jahres vorzuliegen, damit der Übungsleiterfreibetrag für das lfd. Jahr nicht verloren geht. Weitere Stunden für das lfd. Jahr (bis 31.12 des lfd. Jahres) dürfen vorab abgerechnet werden.

Verspätete Abrechnungen von Übungsleiterstunden für das 4. Quartal können bis spätestens 31.01 des Folgejahres nur noch in begründeten Ausnahmefällen ausbezahlt werden. Später eingehende Abrechnungen des Vorjahres verfallen und werden grundsätzlich nicht ausbezahlt. Diese Regelung gilt ebenfalls für alle anderen Abrechnungszeiträume.

Vor Beginn der Tätigkeit als Übungsleiter müssen alle erforderlichen Klärungen erfolgt sein und die notwendigen Stamm-Daten und Nachweise (z.B. Übungsleiter-Vereinbarung, Übungsleiter-Scheine, erweitertes Führungszeugnis etc.) der Geschäftsstelle vorliegen.

3. Übungsleitervergütung

Pro Zeitstunden (entspricht 60 Minuten) werden aktuelle folgende Übungsleiter-Tarife vom Hauptverein der TSG Seckenheim ausbezahlt. Diese gelten als Basissatz:

Helfer	2,00
Basissatz für Übungsleiter ohne Lizenz	5,00€
Erhöhter Basissatz für Übungsleiter mit Lizenz	7,50€

Die Förderung der Übungsstunden durch den Hauptverein wird nicht aufgrund von verschiedenen Lizenzstufen differenziert.

Der erhöhte Basissatz für Übungsleiter mit Lizenz wird nur für maximal 200 Übungsstunden geleistet. Ab diesem Zeitpunkt, ist die Differenz von der Abteilung zu tragen.



Aufwands- & Vergütungsordnung TSG Seckenheim e.V.

Die Anzahl der insgesamt vergüteten Übungsleiterstunden wird im Gesamtverein pro Abteilung im Vorhinein budgetiert. Dies ist abhängig von der Zahl der Mitglieder und der Übungsleiter, der Jugendförderung oder der Wettkampferfolge der Abteilungen.

Dazu kann ein außertariflicher Zuschlag (AT) pro Stunde vereinbart werden, der auf den jeweiligen Tarif aufgeschlagen werden kann. Dieser AT-Zuschlag muss vom Abteilungsleiter begründet und vom Vorstand genehmigt werden. Die Mehrkosten, sind von der Abteilung vollständig zu tragen und können beispielsweise durch Abteilungsbeiträge refinanziert werden.

Empfohlen wird eine Aufstockung der Basissätze durch die Abteilungen auf folgende Sätze:

Helfer	4,00€
C-Lizenz	10,00 €
B-Lizenz	15,00 €
A-Lizenz	20,00 €

Diese höheren Sätze sind individuell vereinbar. Eine Aufstockung der Basissätze kann jedoch nur durch eine Abteilung mit neutralem bzw. positivem Deckungsbeitrag bewilligt werden.

4. Übungsleitertätigkeit im Minijob oder Teilzeit.

Übungsleiter, die im Verein als Minijobber oder in Teilzeit beschäftigt sind, werden grundsätzlich auch nach dem Vorgehen gemäß §3 vergütet. Die Berücksichtigung der Arbeitnehmer Rechte und -Pflichten wird darüber hinaus im Arbeitsvertrag und über die Abrechnung durch die Lohnbuchhaltung berücksichtigt.

5. Nachweis /Abrechnungsverfahren

Zum Nachweis der geleisteten Übungsstunden ist stets eine Vergütungsabrechnung nach Vorlage der TSG Seckenheim e.V. zu erstellen. Diese beinhaltet immer das Datum, wann das Training stattgefunden hat, den zeitlichen Rahmen sowie die Anzahl der Teilnehmer inklusive einer Teilnehmerliste (siehe Anlage). Nur vollständige Abrechnungen können berücksichtigt werden.

Die ausgefüllten Abrechnungen sind vom Übungsleiter zu unterzeichnen. Die sachliche Richtigkeit ist vom Abteilungsleiter zu bestätigen. Anschließend werden die Vergütungsabrechnungen vom Vorstand oder einem Vertreter zur Zahlung freigegeben. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann künftig ein Abweichen von diesem Verfahren vom Vorstand genehmigt werden.

6. Erstattung von Aus- und Fortbildungen

Die Erstattung von Aus- und Fortbildungskosten muss im Voraus durch den Abteilungsleiter und den Vorstand genehmigt werden. Grundsätzlich steht eine solche Förderung nur Übungsleitern zu, welche die Übungsleitervereinbarung unterzeichnet haben.

Fahrtkosten zu solchen Lehrgängen können mit 15 Cent pro Kilometer erstattet werden. Wegstrecken unter 30 Kilometer einer Wegstrecke werden nicht erstattet.

Ausnahmen zu dieser Vereinbarung können vom Vorstand nach ausgiebiger Begründung vorgenommen werden.

Alle genehmigten Kosten sind innerhalb von vier Wochen auf dem Vereinseigenen Formular abzurechnen. Anschließend verfallen sämtliche Ansprüche.

7. Finanzierung von Wettkämpfen

Startgelder für die Teilnahme an Wettkämpfen werden grundsätzlich nicht vom Gesamtverein übernommen. Gleiches gilt für Unterkunft, Verpflegung und Fahrtkosten. Sie können aber -gegen Nachweis und Vorlage der Kostenbelege- von der Abteilung im Rahmen Ihrer Abteilungsetats erstattet werden. Dazu ist vorab ein Antrag vom Sportler an die Abteilungsleitung zu stellen, die im Vorhinein darüber zu entscheiden hat. Dieser Antrag ist formlos.

Fahrtkosten sind im vorgegebenen Abrechnungsformular und unter Beachtung aller steuerrechtlichen Richtlinien auszubezahlen.

Alle genehmigten Kosten sind innerhalb von vier Wochen auf dem Vereinseigenen Formular abzurechnen. Anschließend verfallen sämtliche Ansprüche.

Kosten für Sport-, Spiel-, oder Wettkampfpässe sind vom jeweiligen Sportler bzw. Mitglied vollständig selbst zu tragen.

8. Entschädigung für Material und Neuanschaffungen

Kosten für Material sind durch die Abteilungsleitung und den Vorstand vorab zu genehmigen. Falls das Unterrichtsmaterial zu 100% aus dem Vermögen des Vereins finanziert wird, ist es Eigentum des Vereins und wird unter dessen Verwaltung gestellt.

Gesamtanschaffungen pro Kalenderjahr bis max. 250,-€ können vom Abteilungsleiter genehmigt werden.

Ausgenommen sind Anschaffungen und/oder Investitionen über einem Einzelanschaffungswert von 150,-€. Diese sind grundsätzlich vom Vorstand zu genehmigen. Sämtliche Ausgaben, sind durch Belege mit Zweckangabe nachzuweisen.

9. Aufwandsersatz als Spende

Ein ehrenamtlich tätiges Vereinsmitglied, kann einen bestehenden Aufwandsersatz an den gemeinnützigen Verein zurückspenden. Es handelt sich um einen Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen.

Eine Spendenbescheinigung darf an den Spender nur durch die Geschäftsstelle ausgestellt werden.

10. Ehrenamtszuschale

Der TSG Seckenheim e.V. ist es möglich in Ausnahmefällen verdienten Mitgliedern eine Ehrenamtszuschale zu zahlen. Diese Ehrenamtszuschale kann für sämtliche Tätigkeiten mit Ausnahme der Übungsleitertätigkeit gezahlt werden. Die Maximale Höhe pro Kalenderjahr beträgt 720,-€.

Mitglieder können für die Ehrenamtszuschale vom Abteilungsleiter beim Vorstand schriftlich und formlos vorgeschlagen werden. Verdiente Abteilungsleiter werden von einem Vorstandsmitglied vorgeschlagen.

Der Vorstand entscheidet über die Gewährung